

# Katholische Landvolkbewegung - Bildungswerk e.V. in der Erzdiözese Bamberg

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Das "Katholische Landvolkbewegung - Bildungswerk e.V." in der Erzdiözese Bamberg (nachstehend BW genannt) hat seinen Sitz in Bamberg. Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.

### § 2 Zweck

- a. Aufgabe des BW ist, im Bereich der Erzdiözese Bamberg Erwachsenenbildung zu betreiben und zu fördern.
- b. Das BW ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in Bayern (KLE) und der Diözesanarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung in der Erzdiözese Bamberg (DiAG) und ist damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.08.1966 anerkannt.

### § 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied können Einzelpersonen werden, soweit sie in der Erzdiözese Bamberg Erwachsenenbildung im Sinne der geltenden Grundsätze betreiben und Mitarbeiter der KLB sind.
- b. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- c. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- d. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ausschließung ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- e. Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- a. Das BW verfolgt unter Ausschluß aller eigenwirtschaftlichen Bestrebungen und jeglicher Gewinnabsicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Etwa sich ergebende Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des BW.
- d. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des BW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des BW sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des BW es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- c. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig. Bei Satzungsänderungen sowie bei Auflösung des BW ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung
- b. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern
- c. Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge
- d. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BW

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen dem KLB-Diözesanvorstand angehören.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. Führung der Geschäfte
- b. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Sekretariatsaufgaben des BW werden vom Büro der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Erzdiözese Bamberg in Bamberg wahrgenommen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

### **§ 8 Protokolle**

Über die Versammlungen und Sitzungen der satzungsgemäßen Organe sind Beschlußprotokolle anzufertigen und vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des BW oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen der Erzdiözese Bamberg zur Verwendung für die Katholische Landvolkbewegung in der Erzdiözese Bamberg zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

**§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet zum 31. Dezember 1977.

**§ 11 Errichtung**

Diese Satzung wurde am 31.03.1977 errichtet und am 19.10.1997 ergänzt.

Bamberg, den *17.11.1997*

  
1. Vorsitzender

  
Stellvertreter

  
Stellvertreterin